



DAS KORREKTE WEBSITE IMPRESSUM FÜR GESELLSCHAFTEN BÜRGERLICHEN RECHTS

Stand: Jänner 2023

Inhaltsverzeichnis

Impressumspflichten nach der GewO [Gesellschafter]
Impressumspflichten nach dem UGB [Gesellschafter]4
Impressumspflichten nach dem ECG
Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz 5
Das ECG-Service von wko.at 6
Anwendbares Recht
Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 7
Datenschutzerklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Cookies
Informationspflichten für den Online-Vertrieb nach der ODR-Verordnung 7
Hinweise zum Musterimpressum
Musterimpressum für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Beispiel: Hotelbetrieb zweier Ehepartner mit allen (empfohlenen) Angaben der
Gesellschafter 9
Musterimpressum für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts10
Beispiel: ARGE zweier Baumeister mit gemeinsamen Kontaktdaten und gleichen
Gewerbeberechtigungen, ohne eigene UID-Nr, Angaben der einzelnen Gesellschafter
sind nicht berücksichtigt, "kleine Website" - Mindestumfang der Angaben10
Musterimpressum für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts11
Beispiel: ARGE zweier Baumeister mit gemeinsamen Kontaktdaten und gleichen
Gewerbeberechtigungen; ein Gesellschafter ist eine GmbH und daher im Firmenbuch
eingetragen, ein Gesellschafter ist ein nicht im Firmenbuch eingetragener Baumeister;
ARGE hat eine eigene UID-Nr - mit allen (empfohlenen) Angaben der Gesellschafter 11

DAS KORREKTE WEBSITE IMPRESSUM FÜR GESELLSCHAFTEN BÜRGERLICHEN RECHTS

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der sogenannten "Impressumspflicht" für Websites. Die einzelnen Gesetze verwenden dabei unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen Informationspflichten. Soweit ein Gesetz jedoch keine konkrete andere Bezeichnung vorsieht, wird im Folgenden der Einfachheit halber immer vom "Impressum" gesprochen.

Die einzelnen Gesetze haben auch unterschiedliche Anwendungsbereiche.

Beispielsweise gilt die betreffende Bestimmung im Unternehmensgesetzbuch (§ 14 UGB) nur für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen; die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung (§ 63 GewO) gilt nur für Gewerbetreibende, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind; die betreffenden Bestimmungen im Mediengesetz (Offenlegung gem. § 25 MedienG) stellen wiederum auf den Inhalt der Website ab. Dazu kommen noch die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (§ 5 ECG), die für sämtliche kommerzielle Websites gelten.

Die Bestimmungen gelten für jede Form von elektronischen Inhalten und daher auch in sozialen Medien wie z.B. XING, facebook und twitter, aber auch für Apps (auch wenn in der Folge vereinfachend nur von Websites gesprochen wird).

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nicht rechtsfähig. Das bedeutet, dass die Gesellschaft nicht klagen oder geklagt werden kann, sowie keine Verträge abschließen kann. Sie kann daher auch kein Gewerbe anmelden. Rechtsträger sind die einzelnen Gesellschafter.

Beispiele für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts:

ARGE in der Baubranche, Betrieb eines Hotels durch zwei Ehepartner

Die Impressumsvorschriften sollten daher bei einem gemeinsamen Werbeauftritt der Gesellschaft auf die Gesellschafter abgestimmt werden: Betreibt eine GesbR bestehend aus zwei nicht im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaftern ein Unternehmen, ist auf die GesbR selbst (mangels Firmenbucheintragung der GesbR) weder das UGB, noch (mangels Gewerbeanmeldung der GesbR) die GewO anwendbar. Auch viele Angaben nach dem ECG treffen in der Regel auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht zu. Es wird jedoch empfohlen, in diesem Fall alle erforderlichen Angaben für die Gesellschafter zu machen, da ansonsten der irreführende Eindruck entstünde, dass die GesbR über keine gewerberechtliche Deckung verfügt.

In der Folge werden auch alle jene Bestimmungen dargestellt, die für die Gesellschafter der GesbR relevant sein können. Handelt es sich zum Beispiel um einen Gesellschafter in Form einer GmbH (somit ins Firmenbuch eingetragen), gelten für ihn die Bestimmungen des UGB. Ist ein Gesellschafter nicht ins Firmenbuch eingetragen, so gilt für ihn die GewO. Beziehen sich Angaben in der folgenden Information auf Gesellschafter, wird dieser Umstand durch eine eckige Klammer [Gesellschafter] verdeutlicht. Für die GesbR selbst sind diese Angaben nicht möglich, es wird aber empfohlen, die Angaben für die Gesellschafter zu machen.

Impressumspflichten nach der GewO [Gesellschafter]

Nach der Gewerbeordnung hat das Impressum folgende Angaben zu enthalten (§ 63 GewO):

- [Namen der Gewerbeinhaber (Vor- und Zunamen der Gesellschafter)]
- [Standort der Gewerbeberechtigung]

[Angaben in eckigen Klammern beziehen sich mangels Gewerberechtsfähigkeit der GesbR auf die Gesellschafter]

Weiterführende Detailinformationen:

Informationspflichten für E-Mails und Websites nach der GewO

Impressumspflichten nach dem UGB [Gesellschafter]

Nach Unternehmensgesetzbuch hat das Impressum folgende Angaben zu enthalten zu enthalten (§ 14 UGB):

- [Firma laut Firmenbuch]
- [Rechtsform]
- [Sitz laut Firmenbuch]
- [Firmenbuchnummer]
- [Firmenbuchgericht]
- [falls Angaben über das Gesellschaftskapital gemacht werden: Stammkapital bzw. Grundkapital und Betrag der nicht einbezahlten Einlagen]

[Für die GesbR schreibt das UGB mangels Eintragbarkeit ins Firmenbuch keine Impressumsvorschriften vor. Aus Transparenzgründen wird die Anführung dieser Angaben für die einzelnen Gesellschafter empfohlen. Wenn auch die Gesellschafter nicht im Firmenbuch eingetragen sind, entfallen diese Angaben in eckigen Klammern überhaupt.]

Weiterführende Detailinformationen: <u>Impressumsvorschriften für E-Mails und Websites nach</u> dem UGB

Impressumspflichten nach dem ECG

Die allgemeinen Informationspflichten des ECG sind auf alle "kommerziellen Websites" anzuwenden, damit auf alle unternehmerisch betriebenen Websites, völlig unabhängig davon, ob dort Waren vertrieben werden oder ob bloß das eigene Unternehmen dargestellt wird.

Das ECG kennt folgende Informationspflichten (§ 5 ECG):

- (Gesellschafts-) Name
- Volle geografische Anschrift der tatsächlichen Niederlassung (für behördliche und gerichtliche Zustellungen taugliche Anschrift)
- Kontaktdaten inkl. E-Mail, über die ein Nutzer unmittelbar und rasch in Verbindung treten kann (mindestens zwei, z.B. E-Mail plus Telefon oder Web-Formular; für Webshops müssen nach dem <u>Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz</u> - FAGG - jedenfalls eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben werden)
- [Mitgliedschaft(en) bei der Wirtschaftskammerorganisation] [Gesellschafter]
- [Aufsichtsbehörde (wenn die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt; es wird empfohlen, in jedem Fall die jeweilige Gewerbebehörde bzw. sonstige die Berufsbewilligung ausstellende Behörde anzugeben)] [Gesellschafter]
- [Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften (empfohlene Angabe für gewerbliche Tätigkeiten: i.d.R. GewO)] [Gesellschafter]
- [Zugang zu anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften (z.B. Link auf www.ris.bka.gv.at oder direkt auf die Gewerbeordnung)] [Gesellschafter]

Sofern vorhanden:

- [spezielle Berufsbezeichnung] [Gesellschafter]
 Unter Berufsbezeichnung wird im jeweiligen Musterimpressum im Anhang auch der Meistertitel angeführt; dies ist jedoch keine zwingend anzugebende Berufsbezeichnung i.S.d. ECG.
- [Staat, in dem diese Berufsbezeichnung verliehen wurde] [Gesellschafter]
- UID-Nummer [Gesellschafter sofern die GesbR keine UID-Nummer hat]

[Angaben in eckigen Klammern beziehen sich nach ihrem Sinn auf die Gesellschafter, nicht auf die GesbR. Aus Transparenzgründen wird die Anführung dieser Angaben für die einzelnen Gesellschafter empfohlen.]

Weiterführende Detailinformationen: Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz

Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz

Für sämtliche Websites, private wie kommerzielle, gelten zusätzlich zu ECG und UGB/GewO noch spezielle Offenlegungspflichten nach dem MedienG. Die Angaben nach dem MedienG können gemeinsam mit den sonstigen Impressumsvorschriften gemacht werden. Das MedienG unterscheidet danach, ob eine "große Website" oder eine "kleine Website" vorliegt.

Eine "große Website" liegt vor, wenn der Informationsgehalt über die Präsentation des Unternehmens hinausgeht und geeignet ist, die Meinungsbildung zu beeinflussen. Alle anderen Websites sind "kleine Websites". Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten als kleine Websites. Auch der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website).

Beispiel:

Ein Werbeauftritt einer ARGE in der Baubranche, die ausschließlich ihre Projekte darstellt und bewirbt, ist eine kleine Website. Werden jedoch über diese Werbung hinausgehende meinungsbildende Inhalte, wie etwa allgemeine Kritik an bestimmten Bauweisen, vermittelt, so ist die Website als "groß" zu klassifizieren und muss eine "große" Offenlegung aufweisen.

Ein Webshop mit der Möglichkeit zur Bewertung von Produkten oder deren Anbietern überschreitet ebenso wenig die Grenze zur "großen" Website wie die Einrichtung eines Gästebuches als Feedbackmöglichkeit zu den Produkten und Leistungen eines Unternehmens. Ein Grenzfall ist dagegen eine Website z.B. eines Hotels, die auch auf regionale Sehenswürdigkeiten hinweist. Besser wären daher im Hinblick auf die "kleine" Website anstelle eigener Beiträge Links auf entsprechende Seiten.

Auf kleinen Websites sind anzugeben (kleine Offenlegungspflicht gem. § 25 Abs 5 MedienG):

- Name des Medieninhabers (in der Regel der Inhaber/Betreiber der Website)
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Wohnort des Medieninhabers

Es besteht die Möglichkeit, dass zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Medieninhaber auftreten. In diesem Fall sind alle Angaben für jeden einzelnen Medieninhaber offenzulegen. Auch nach dem MedienG empfiehlt sich daher die Angabe aller Gesellschafter der GesbR als Medieninhaber, wenn nicht gesellschaftsintern ein für den Webauftritt medienrechtlich Verantwortlicher (Medieninhaber) bestimmt wurde.

Auf großen Websites ist zusätzlich anzugeben (große Offenlegungspflicht, § 25 Abs 2, 3 und 4 MedienG):

- Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums ("Blattlinie"; darunter wird die grundlegende Ausrichtung der Website verstanden, z.B.: "Information über Waren und Dienstleistungen des Unternehmens sowie Förderung des Absatzes derselben")
- Bei allen juristischen Personen und Personengesellschaften: vertretungsbefugte Organe (z.B. Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder) sowie Mitglieder des Aufsichtsrates. Die GesbR ist weder juristische Person noch Personengesellschaft. Dennoch empfiehlt sich die Angabe der (des) vertretungsbefugten Gesellschafter(s).
- Bei Gesellschaften: alle direkten und indirekten Gesellschafter mit Eigentums-Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnissen inkl. Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligungen (gilt grundsätzlich auch für AG)
- Sind die anzugebenden Gesellschafter Ihrerseits wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzuführen. Sind auch dies wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzugeben usw.
- Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist (ein Medienunternehmen ist ein Unternehmen, das die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Hauptzweck hat; der bloße Betrieb eines Webshops oder eines Unternehmens-Newsletters macht ein Unternehmen noch nicht zum Medienunternehmen)

Bei den anzugebenden Gesellschaftern der Muttergesellschaft müssen nicht wiederum alle Angaben (Geschäftsführer bzw. Vorstand, Aufsichtsrat, Unternehmensgegenstand, Standort) gemacht werden, sondern es genügt die Firma bzw. der Name, sowie wiederum die Beteiligungsverhältnisse inkl. Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligung.

Sind die Gesellschafter der Muttergesellschaft ihrerseits Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter namentlich anzuführen usw. Das gilt sinngemäß für alle juristischen Personen und Beteiligungsformen.

Weiterführende Detailinformationen: <u>Informationspflichten nach dem Mediengesetz für</u> Websites

Das ECG-Service von wko.at

Am einfachsten können Sie die Impressumsvorschriften nach ECG, GewO, UGB und die Offenlegungsbestimmungen nach dem MedienG mit Hilfe des Firmen A-Z der Wirtschaftskammerorganisation einhalten. Einfach das Firmen A-Z unter <u>firmen.wko.at</u> aufrufen und mit den Zugangsdaten von Ihrem Benutzerkonto einloggen (den Button dazu finden Sie rechts oben). Im Bearbeitungsmodus finden Sie im Menüpunkt "Service" den Button "E-Commerce-Gesetz (ECG)". Wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben und Ihre Website mit Ihrem Eintrag im Firmen A-Z verlinken, haben Sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Impressums- und Offenlegungsangaben berücksichtigt.

Achtung:

Das ECG-Service ist ein zusätzliches Angebot. Das Impressum sollte nicht nur verlinkt, sondern jedenfalls auf der eigenen Website direkt veröffentlicht werden.

Wenn Sie noch Fragen zu Ihrem Benutzerkonto oder zum Editieren Ihrer Daten haben, hilft Ihnen unsere kostenlose WKO Serviceline (T 0800 221 221, E-Mail <u>benutzerkonto@wko.at</u>) gerne weiter. Unter <u>wko.at/benutzerkonto</u> stehen alle Informationen zum Benutzerkonto zur Verfügung.

Tipp:

Nutzen Sie das ECG-Service von wko.at auch dann, wenn Sie bereits ein Impressum haben. Es steht allen Wirtschaftskammer-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung und stellt durch den Link auch für Besucher Ihrer Website deutlich erkennbar sicher, dass Sie keine Pflichtangabe vergessen haben.

Weiterführende Detailinformationen: <u>WKO Firmen A-Z: Ihr Auftritt im österreichischen</u> Unternehmensverzeichnis

Anwendbares Recht

Nach dem E-Commerce-Gesetz ist für Impressumsvorschriften das Recht jenes Staates anwendbar, in dem der Websitebetreiber seinen Sitz hat (§ 20 ECG, Herkunftslandprinzip). Dennoch empfiehlt es sich zur Absicherung, auch die Rechtsordnung jener Staaten zu berücksichtigen, mit denen besonders häufig in Kontakt getreten wird.

Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenschutzerklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) | Cookies

Betreiber von kommerziellen Webseiten haben die Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten sie ermitteln, verarbeiten und übermitteln, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden (§ 165 TKG 2021).

Der Informationspflicht nach TKG kann auch durch Aufnahme einer **Datenschutzerklärung** im Impressum nachgekommen werden. Sinnvoller ist eine gemeinsame Zurverfügungstellung mit den allgemeinen Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach müssen die Informationen jederzeit "klar und leicht zugänglich" sein. Es empfiehlt sich deshalb, keine Veröffentlichung bloß im Impressum vorzunehmen, sondern im Rahmen einer eigenen Datenschutzrubrik (z.B. in einer eigenen "Datenschutzerklärung" oder in einem Button "Privacy Policy").

Achtung:

Der Hinweis im Impressum alleine ist auch nach Ansicht des Europäischen Datenschutz-Ausschusses (EDSA), einem europäischen Datenschutzgremium, nicht ausreichend, weil die Information an "prominenter Stelle" zu finden sein sollte.

Weiterführende Detailinformationen:

- EU-Datenschutz-Grundverordnung: Informationspflichten
- <u>Datenverarbeitung im Webshop/auf der Website Einwilligungserklärungserklärung -</u> Cookies - Datenschutzerklärung

Informationspflichten für den Online-Vertrieb nach der ODR-Verordnung

Nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) und der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung (ODR-VO) haben Unternehmen, wenn sie Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen (z.B. Webshop, E-Mail, sonstige Online-Vertriebsformen), sowie Online-Marktplätze auf ihren Websites Verbrauchern einen

- Link zur sogenannten "Online Streitbeilegungsplattform" (OS-Plattform oder online dispute resolution platform / ODR-platform) aufzunehmen (Art 14 ODR-VO). Dieser Link darf nicht versteckt sein, sondern muss für Verbraucher leicht auffindbar sein.
 - Es wird daher empfohlen, den Zugang direkt auf der Startseite einzurichten (z.B. durch einen Button: "Online-Streitschlichtungsplattform"). Ob eine Aufnahme ins Impressum ausreicht, ist noch nicht ausreichend geklärt.
- Weiters haben diese Unternehmen ihre E-Mail-Adresse anzugeben.
 - Letzteres ist schon bisher nach den diversen Impressumsvorschriften erforderlich. Es wird allerdings empfohlen, eine E-Mail-Adresse für Verbraucherbeschwerden unmittelbar bei dem Link auf die OS-Plattform anzugeben.

Formulierungsvorschlag:

"Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: http://ec.europa.eu/odr.

Es ist nicht geklärt, ob dieser Hinweis im Impressum ausreichend ist oder ob ein eigener Button benötigt wird, wurde aber in die folgenden Beispiele eingearbeitet. Eine zusätzliche Angabe im Impressum ist aber jedenfalls zulässig.

Weiterführende Detailinformationen:

Alternative Streitbeilegung - Informationspflichten für Websites (Webshops, Online-Marktplätze)

Hinweise zum Musterimpressum

In folgenden Beispielen wurden drei verschiedene Konstellationen angenommen:

- Hotelbetrieb durch zwei Ehepartner mit allen (empfohlenen) Angaben der Gesellschafter
- ARGE mit zwei Baumeistern unter Einhaltung der Mindestangaben
- ARGE mit zwei Baumeistern mit allen (empfohlenen) Angaben der Gesellschafter

Da für Webshops nach dem FAGG jedenfalls eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben werden müssen, wird dies im Muster generell so vorgeschlagen. Damit sind auch die Vorschriften des ECG erfüllt.

Unter Berufsbezeichnung wird im folgenden Beispiel auch der Meistertitel angeführt; dies ist jedoch keine zwingend anzugebende Berufsbezeichnung i.S.d. ECG.

Die Informationspflichten nach dem TKG und nach der DSGVO wurden in die folgenden Beispiele nicht gesondert eingearbeitet, weil die Angaben je nach Webseiten-Gestaltung stark variieren können und außerdem eine gesonderte Datenschutzerklärung gemeinsam mit den Infopflichten der DSGVO empfohlen wird.

Der Link zur OS-Plattform wurde aufgenommen.

Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter https://wko.at/. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Musterimpressum für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Beispiel: Hotelbetrieb zweier Ehepartner mit allen (empfohlenen) Angaben der Gesellschafter

Impressum	Beispiel	
Gesellschaftsname	Musterhotel GesbR	
Name der Gewerbeinhaber	Max Mustername [50%, vertretungsbefugt]	
	Martha Mustername [50%, vertretungsbefugt]	
 Standort der Gewerbeberechtigung bzw. volle geografische Anschrift 	4711 Musterdorf Musterstraße 12 Austria	
 Kontaktdaten (Tel, E-Mail) 	Tel: +43 XXX XXXX E-Mail: <u>email@server.domain</u>	
 Unternehmensgegenstand 	Hotelbetrieb	
UID-Nummer	UID-Nr: ATU12345678	
 Mitgliedschaften bei der Wirtschaftskammerorganisation 	Mitglieder der WKÖ, WKNÖ, Fachgruppe Gastronomie NÖ, Fachverband Gastronomie Österreich Berufsrecht: Gewerbeordnung: www.ris.bka.gv.at	
 anwendbare Rechtsvorschriften und Zugang dazu 		
Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde	Bezirkshauptmannschaft Musterstadt	
Angaben zur Online-Streitbeilegung	Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Online- Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: http://ec.europa.eu/odr .	
	Sie können allfällige Beschwerde auch an die oben angegebene E-Mail-Adresse richten.	
[Zusatz für große Website]		
• [Blattlinie]	[wurde bereits bei den Gesellschaftern direkt angeführt]	
• [Vertretungsbefugnis]	[wurde bereits bei den Gesellschaftern direkt angeführt]	
 [Beteiligungsverhältnisse] 		

[Angaben in eckigen Klammern bei kleiner Website nicht notwendig]

Musterimpressum für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Beispiel: ARGE zweier Baumeister mit gemeinsamen Kontaktdaten und gleichen Gewerbeberechtigungen, ohne eigene UID-Nr, Angaben der einzelnen Gesellschafter sind nicht berücksichtigt, "kleine Website" - Mindestumfang der Angaben

Impressum:

- Gesellschaftsname
- Unternehmensgegenstand
- Anschrift
- Kontaktdaten Tel, E-Mail)

Beispiel:

ARGE Musterprojekt Bauunternehmen Musterstraße 17 4711 Musterdorf I Austria

Tel: +43 XXX XXXX

E-Mail: email@server.domain

[Es wird empfohlen, die Angaben auch für die Gesellschafter zu machen.]

Musterimpressum für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Beispiel: ARGE zweier Baumeister mit gemeinsamen Kontaktdaten und gleichen Gewerbeberechtigungen; ein Gesellschafter ist eine GmbH und daher im Firmenbuch eingetragen, ein Gesellschafter ist ein nicht im Firmenbuch eingetragener Baumeister; ARGE hat eine eigene UID-Nr - mit allen (empfohlenen) Angaben der Gesellschafter

lm	pres	ssum
	P	

- Gesellschaftsname
- Name der Gewerbeinhaber mit Standorten der Gewerbeberechtigung bzw. volle geografische Anschriften
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- [Gesellschafter der Gesellschaft]
- Unternehmensgegenstand
- Kontaktdaten (Tel, E-Mail)
- UID-Nummer
- Mitgliedschaften bei der Wirtschaftskammerorganisation
- anwendbare Rechtsvorschriften und Zugang dazu
- Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde
- Berufsbezeichnung, Verleihungsstaat
- Angaben zur Online-Streitbeilegung

- [vertretungsbefugte Gesellschafter]
- [Blattlinie]

Beispiel

ARGE Musterprojekt

Moritz Mustermann 4711 Musterdorf Musterstraße 14 I Austria Max Mustermann Bauunternehmen GmbH 4711 Musterdorf

Musterstraße 12 | Austria

FN 167532a

Landesgericht Musterstadt

[Geschäftsführer: Max Mustermann

(100%)

Bauunternehmen

Tel: +43 XXX XXXX

E-Mail: email@server.domain

UID-Nr: ATU12345678

Mitglieder der WKÖ, WKNÖ, Landesinnung

Bau, Bundesinnung Bau

Berufsrecht:

Gewerbeordnung: www.ris.bka.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Musterstadt

Baumeister-Betriebe,

Befähigungsprüfungen abgelegt in

Österreich

Verbraucher haben die Möglichkeit,

Beschwerden an die Online-

Streitbeilegungsplattform der EU zu

richten: http://ec.europa.eu/odr.

Sie können allfällige Beschwerde auch an die oben angegebene E-Mail-Adresse

ic oben angegebene =

richten.

[Vertretungsbefugnis und Beteiligung:

Max Mustermann Bauunternehmen GmbH (50%), Moritz Mustermann (50%)]

[Unser Anliegen: Information über

verschiedene mögliche Bauweisen]

[Angaben in eckigen Klammern bei kleiner Website nicht notwendig]